

KOLLEGENINFORMATION

des Bayerischer Philologenverbandes



Der Verband der Lehrer an Gymnasien und Beruflichen Oberschulen

KI Nr. 5

An die Obfrau / den Obmann des Bayerischen Philologenverbandes
dem Hauptvorstand und den Delegierten zur Kenntnis

12.03.2012

Gestaltungsmöglichkeiten für die letzten Dienstjahre

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in den nächsten Wochen stehen für viele von Ihnen wichtige Entscheidungen an, da der Termin für die Einreichung von Anträgen auf Teilzeit, Beurlaubung und Antragsruhestand für das Schuljahr 2012/13 am 30.4.2012 bevorsteht. Mit unserer exemplarischen Zusammenstellung verschiedener Varianten möchten wir ein wenig Licht in die Fülle der Kombinationsmöglichkeiten bringen. Beachten Sie jedoch, dass bereits ein um wenige Wochen verschiedenes Geburtsdatum zu anderen Daten führen kann. Das Nachfolgende soll damit nur einen Überblick über prinzipielle Gestaltungsmöglichkeiten für die letzten Dienstjahre am Beispiel des verbeamteten Kollegen Max Mustermann (geboren am 20.2.1953, nicht schwerbehindert) bieten:

1. Gesetzlicher Ruhestand (Art. 62 BayBG)

Als Lehrkraft beginnt für ihn der gesetzliche Ruhestand am 16.2.2019. Ohne weitere Antragsstellung wird Max Mustermann bis zu diesem Termin arbeiten.

Bemerkung: Er erhält einen Aufschlag von ca. 1,4% auf das Ruhegehalt, da er ca. 4,5 Monate länger arbeitet als es der gesetzliche Ruhestandstermin für Beamte (Ende des Monats, in dem die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird = 30.09.2018) vorsieht.

2. Antragsruhestand nach Vollendung des 64. Lebensjahres (Art. 64 BayBG)

Mögliche Termine sind für Max Mustermann:

- zum 1.8.2017 mit ca. 4,2% Abschlag aufs Ruhegehalt (brutto)
- zum 17.2.2018 mit ca. 2,2% Abschlag aufs Ruhegehalt (brutto)
- zum 1.8.2018 mit ca. 0,6% Abschlag aufs Ruhegehalt (brutto)

Bemerkung: Der Abschlag beträgt maximal 10,8% vom Ruhegehalt.

3. Freistellungsjahr (Art. 88 BayBG)

Das Freistellungsjahr-Modell bietet bereits für sich viele Varianten. Es kann zudem mit dem gesetzlichen oder dem Antragsruhestand kombiniert werden und hat i. d. R. eine Gesamtlaufzeit von 3 bis maximal 7 Jahren. Man kann wählen, ob die Freistellung das letzte oder die beiden letzten Dienstjahre umfassen soll. Die Gesamt-Arbeitszeit über die Laufzeit des Modells darf höchstens bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit reduziert werden. Während der Arbeitsphase bleiben die Ermäßigungsstunden (Alter und Schwerbehinderung) anteilig erhalten. Das Gehalt und auch die Ruhegehaltfähigkeit der Dienstzeit werden anteilig berechnet. Möglich sind z.B.

- Zwei Freistellungsjahre und Antragsruhestand zum 1.8.2017
Gesamtlaufzeit 5 Jahre mit 3/5 Bezüge
Arbeitsphase: 1.8.2012 bis 31.7.2015
Freistellungsphase: 1.8.2015 bis 31.7.2017
Abschläge siehe oben unter 2a.
- Ein Freistellungsjahr und Antragsruhestand zum 1.8.2018
Gesamtlaufzeit 6 Jahre mit 5/6 Bezüge
Arbeitsphase: 1.8.2012 bis 31.7.2017

Freistellungsphase: 1.8.2017 bis 31.7.2018

Abschläge siehe oben unter 2c.

- c. Andere Varianten mit z.B. nicht ganzzahligen Laufzeiten sind nach einer Prüfung im Einzelfall durch das Kultusministerium möglich:

1,5 Freistellungsjahre und gesetzlicher Ruhestand zum 16.2.2019

Gesamtlaufzeit 6,5 Jahre mit 10/13 Bezüge

Arbeitsphase: 1.8.2012 bis 31.7.2017

Freistellungsphase: 1.8.2017 bis 15.2.2019

Bemerkung: Auf dem Antragsformular kann (neben der gewählten Variante) auch das Teilzeitmaß während der „Zeit der Dienstleistung“ (= Arbeitsphase) eingetragen werden. Dies muss nicht mit dem vorausgegangenen Teilzeitmaß übereinstimmen.

4. **Altersteilzeit (Art. 91 BayBG)**

Altersteilzeit kann frühestens zu Beginn des Schuljahres beantragt werden, in dem man das 60. (bei Schwerbehinderung 58.) Lebensjahr vollendet, d.h. es betrifft alle verbeamteten Lehrkräfte, die vor dem 2.8.1953 (bei Schwerbehinderung 2.8.1955) geboren sind. Für Max Mustermann gibt es somit zwei Modelle:

- a. Blockmodell (3,75 Anspargjahre und 2,5 Freistellungsjahre)

Beginn Anspargphase: 7.10.2012

Beginn Freistellungsphase: 1.8.2016

gesetzlicher Ruhestand zum 16.2.2019

- b. Teilzeitmodell (60% Arbeitszeit)

Beginn: 1.8.2012

Ende: entweder eine der Antragsruhestandsvarianten oder der gesetzliche Ruhestand zum 16.2.2019

Bemerkung: In der Altersteilzeit entfallen die Altersermäßigungen! Die Altersteilzeit ist anteilig ruhegehaltstfähig und man erhält 80% der bisherigen Nettobezüge. Bei Schwerbehinderung kann das Blockmodell auch mit dem Antragsruhestand verknüpft werden.

5. **Altersbeurlaubung (Art. 90 BayBG)**

Sie ist die teuerste Variante und muss sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken. Man erhält keine Bezüge, keine Beihilfe und erwirbt keine weiteren ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten.

Beginn: 1.8.2012

Ende: entweder eine der Antragsruhestandsvarianten oder der gesetzliche Ruhestand zum 16.2.2019

Bemerkung: Möglich ist die Beantragung nach Vollendung des 50. Lebensjahres, wobei die Summe aller Beurlaubungen (familienpolitische, arbeitsmarktpolitische und Altersbeurlaubung) in der Regel 15 Jahre nicht überschreiten darf.

Grundsätzlich gilt: Anträge sind ca. 4 bis 6 Monate vorher auf dem Dienstweg an das Kultusministerium zu richten, Antragsformulare für alle beschriebenen Varianten finden Sie auf der Homepage des Kultusministeriums unter

www.km.bayern.de/lehrer/dienst-und-beschaefigungsverhaeltnis/formulare.html

Mit freundlichen Grüßen

Dagmar Bär

Hauptpersonalrätin
stv. Vorsitzende bpv
Ref. Berufspolitik bpv

dagmar.baer@hpr.km.bayern.de
Tel. 089-55 25 00 21

Rita Bovenz

Hauptpersonalrätin
stv. Vorsitzende bpv u.
Vorsitzende bpv in Oberbayern

rita.bovenz@hpr.km.bayern.de
Tel. 089-55 25 00 20

Ina Hesse

Hauptpersonalrätin
Ref. Rechtsschutz bpv

ina.hesse@hpr.km.bayern.de
Tel. 089-55 25 00 17

Michael Schwägerl

Hauptpersonalrat
Ref. Öffentlichkeitsarbeit
Homepage u. Schriftführung bpv

michael.schwaegelr@hpr.km.bayern.de
Tel. 089-55 25 00 27